



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

Markt Weitingen
Schloßweg 11
91744 Weitingen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

1-4622-AN218-21079/2022

Bearbeitung

+49 (981) 9503-300
Sebastian Held

Datum

27.10.2022

1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Schaarfeld“, Markt Weitingen - frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Am Schaarfeld“ des Markt Weitingen nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB): **Markt Weitingen**

Vorhaben: **Bebauungsplan „Am Schaarfeld“**

Frist für die Stellungnahme: **07.11.2022** (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

Träger öffentlicher Belange: Wasserwirtschaftsamt Ansbach
Dürnrerstraße 2
91522 Ansbach
Tel. 0981/9503-0



21079/2022



Standort

Dürnrerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax

+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet

poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

-

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Amtliche Grundwassermessstände im Plangebiet sind nicht bekannt. Im südöstlichen Randbereich sind hohe Grundwasserstände zu erwarten.

4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor.

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 (1997) sowie die Deponieverordnung) maßgeblich. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.6 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird über das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt. Es ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten.

4.7 Abwasserentsorgung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Für das Niederschlagswasser enthält die Begründung bereits Vorgaben. Eine Versickerung bzw. Nutzung von Niederschlagswasser aus Dachflächen wird ausdrücklich begrüßt.

Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

5. Zusammenfassung

Grundsätzlich bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „am Stadtfeld“ keine Bedenken.